

§ 3 Bgld. EG

Bgld. EG - Burgenländisches Ehrungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

Die Gemeinden haben zum Zweck der im§ 1 genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

In Kraft seit 06.05.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at